26.07.2010
http://wiso.zdf.de/ZDFde/inhalt/4/0,1872,8093284,00.html

WISO

Rechtliche Verwicklungen bei der Pflege zu Hause vermeiden

Experte: "Patentlösungen kann wohl niemand vorstellen"

Immer mehr ältere Menschen benötigen Hilfe im Alltag oder müssen gepflegt werden. Ein Platz in einem Heim ist sehr teuer, viele Angehörige nutzen deshalb Pflegekräfte aus Osteuropa. Doch hier lauern rechts- bzw. strafrechtliche Fallstricke. Werner Schell, Dozent für Pflegerecht und Vorstand des Selbsthilfenetzwerkes "Pro Pflege", erklärt im Interview, was man bei der "Pflege zu Hause" alles beachten muss.

ZDFonline: Wohin wende ich mich, wenn ich die Pflege legal und offiziell durchführen lassen möchte, aber mir dies die ambulanten Pflegedienste nicht leisten können, bzw. gerne jemanden hätte, der 24 Stunden betreut?

Werner Schell: Bei einer 24-Stunden-Betreuung kann man schnell in rechts- bzw. strafrechtliche Verwicklungen geraten, so dass saubere Lösungen angestrebt werden sollten. Insoweit kann man beispielsweise die Vermittlungshilfe die Bundesagentur für Arbeit in Anspruch nehmen. Gleichwohl sind auch zahlreiche private Vermittlungsagenturen am Markt, die angeblich alle legale Dienstleistungen vermitteln. Es ist aber ungeachtet solcher Angebote äußerst schwierig, hier die richtige Adresse auszumachen und gut unterstützt zu werden. Es wird auch immer wichtig sein, welche Kraft wird ermittelt, mit welchem Engagement, mit welchen Kompetenzen, auch sprachlicher Art.

ZDFonline: Und was favorisieren Sie?

Werner Schell: Ich würde die Vermittlung durch die Bundesagentur für Arbeit oder die Zusammenarbeit mit einem bundesdeutschen Pflegedienst klar favorisieren. Patentlösungen kann wohl niemand vorstellen. Allerdings wird durch die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in der Pflege ab 01.08.2010 eine 24-Stunden-Betreuung zu Hause voraussichtlich noch schwieriger zu organisieren sein als vorher. Dieser Lohn beträgt im Westen Deutschlands 8,50 Euro und im Osten 7,50 Euro.

ZDFonline: Darf eine Haushaltshilfe auch pflegen? Wo sind die Grenzen?

Werner Schell: Nach den aktuell gültigen Regelungen dürfen aus dem osteuropäischen Raum nicht nur Haushaltshilfen eingeworben werden, sondern auch solche Personen die einfache Verrichtungen in der "Grundpflege" übernehmen, sofern diese Aufgaben im Zusammenhang mit den Hauswirtschaftstätigkeiten stehen. Das wären zum Beispiel Hilfestellungen bei der Körperpflege, der Ernährung, dem An- und Auskleiden oder bei der Bewegung. Man geht davon aus, dass solche Verrichtungen keine besonderen Gefährdungsmöglichkeiten für den pflegebedürftigen Menschen beinhalten und dementsprechend eine spezielle Qualifizierung (Ausbildung und Prüfung) nicht geboten erscheint.

ZDFonline: In welchem Fall muss man denn noch eine ausgebildete Pflegekraft hinzuziehen?

Werner Schell: Die Ausführung von Verrichtungen in der "Behandlungspflege" ist einer Haushaltshilfe mangels entsprechender Qualifizierung nicht erlaubt. Das sind zum Beispiel folgende Maßnahmen: Medikamentengabe, Injektionen, Blutdruckmessung, Blutentnahme, Versorgung von Kathetersystemen, Prophylaxemaßnahmen im Zusammenhang mit bestimmten Risikosituationen (Dekubitus) und Wundversorgung. Insoweit geht es meistens um die Ausführung von ärztlichen Verordnungen, die Näheres vorgeben.

Unabhängig von solchen Erwägungen muss sich eine Hilfskraft - aber auch eine Pflegekraft - immer dann zurücknehmen, wenn es konkret an den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten mangelt. Deshalb erscheint es wichtig, dass ein anerkannter Pflegedienst in eine Betreuung verantwortlich eingebunden ist.

ZDFonline: Woran muss ich als erstes denken, wenn ich einen Pflegefall in der Familie habe? Welche Anträge gilt es auszufüllen, wer hilft mir dabei, welche Fristen sind zu beachten?

Werner Schell: Bei einer (mutmaßlichen) Pflegebedürftigkeit ist es erforderlich, schnellstmöglich einen Antrag auf Anerkennung der Pflegebedürftigkeit bzw. Zuordnung einer Pflegestufe bei der zuständigen Pflegekasse zu stellen. Die Pflegekassen sind zur umfassenden Beratung der (Pflege)Versicherten verpflichtet. Daher kann man sich auch dort bezüglich der Antragstellung beraten lassen. Natürlich helfen auch Seniorenbüros, Wohlfahrtsverbände oder Pflegedienste. Wo es sie gibt, können auch Pflegestützpunkte in Anspruch genommen werden.

ZDFonline: Wo gibt es Fallstricke? Beim Beantragen einer Pflegestufe zum Beispiel, worauf muss ich achten?

Werner Schell: Bei der Beantragung einer Pflegestufe kommt es entscheidend darauf an, die nötigen Angaben zur Person und zu den Pflegenotwendigkeiten zu machen. Ein Hinauszögern eines solchen Antrages sollte vermieden werden, da Leistungen nach dem SGB XI (Gesetzliche Pflegeversicherung) vom Zeitpunkt der Antragstellung erbracht werden.

ZDFonline: Wie läuft der Besuch des Medizinischen Dienstes ab. Was muss ich beachten?

Werner Schell: Die Pflegekasse hat einen Antrag auf Anerkennung einer Pflegestufe an den Medizinischen Dienstes (MDK) zu übersenden mit der Bitte, nach den vorgegebenen Richtlinien zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit ein Gutachten zu erstellen. Dieses Gutachten wird vorbereitet durch einen zeitgerecht angekündigten Besuch eines Sachverständigen des MDK beim Pflegebedürftigen, und zwar in seinem normalen Wohnumfeld.

Dem Pflegebedürftigen ist anzuraten, sich auf diesen Gutachterbesuch durch die vorherige schriftliche Beschreibung seiner körperlichen Defizite vorzubereiten. Dazu halten die Pflegekassen kostenfrei sog. Pflegetagebücher bereit, die über

eine gewisse Zeit geführt, genauen Aufschluss über die Hilfenotwendigkeiten geben. Diese Aufzeichnungen sollten dem Gutachter übergeben und natürlich vertiefend erläutert werden. Dazu kann es erforderlich sein, eine Person seines Vertrauens hinzuziehen.

Auf der Basis eines solchen Hausbesuches erstellt der MDK ein Gutachten und bereitet so die Entscheidung der Pflegekasse vor. Diese Entscheidung kann die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit aber natürlich auch deren Ablehnung beinhalten.

ZDFonline: Was muss man bei der Ablehnung einer Pflegestufe machen?

Werner Schell: Im Falle der Antragsablehnung kann innerhalb von vier Wochen mit einem Widerspruch reagiert werden. Zur Aufhellung des Sachverhaltes sollte immer das vollständige der Entscheidung zugrunde liegende Gutachten erbeten werden.

ZDFonline: Gibt es Dinge, die ich schon vorausschauend machen kann, weil ich Eltern habe, die vielleicht in der nächsten Zeit plötzlich pflegebedürftig werden?

Werner Schell: Weit vorausschauend gedacht, ist jedem anzuraten, sich möglich früh über das Lebensrisiko der Pflegebedürftigkeit klar zu werden und Vorsorge zu treffen. Beispielsweise durch eine private Pflege-Zusatzversicherung. Es macht auch Sinn, frühzeitig eine rechtliche Vertretung zu sichern, für den Fall, dass man nicht mehr selbst entscheiden kann. Das kann man machen durch Errichtung einer "Vorsorge-Vollmacht", eventuell mit ergänzender Patientenverfügung und einer Betreuungsverfügung.

In einer Betreuungsverfügung kann man seine konkreten Wünsche für den Fall einer Pflegebedürftigkeit darlegen und Näheres und bestimmen hinsichtlich der Unterbringung Zuhause oder in einem Pflegeheim regeln. Wenn der Eintritt einer Pflegebedürftigkeit eines Familienmitgliedes, zum Beispiel Vater oder Mutter, in naher Zukunft zu erwarten ist, sollte man sich kundig machen, welche Betreuungs- und Pflegemöglichkeiten im Familienverband in Betracht zu ziehen sind oder ob an eine Heimunterbringung gedacht werden muss.

© ZDF 2010